



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2018/2415

Der Oberbürgermeister

IV/40-SG.1-Hö

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.10.18

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Schulausschuss	12.11.2018	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	12.11.2018	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk I	19.11.2018	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk II	20.11.2018	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk III	22.11.2018	Beratung	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss	26.11.2018	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	10.12.2018	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Gesetz zur Neuregelung der Bildungsgänge am Gymnasium  
- Konzeption zur Herstellung der Rahmenbedingungen

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Konzeption zur Herstellung der Rahmenbedingungen hinsichtlich der Umsetzung von G8/G9 unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips.

gezeichnet:

Richrath	In Vertretung Märtens	In Vertretung Adomat	In Vertretung Deppe
----------	--------------------------	-------------------------	------------------------

## **Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage**

### **Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Frau Maus / FB 40 / 406 - 4001**

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Gesetz zur Neuregelung der Bildungsgänge am Gymnasium - Konzeption zur Herstellung der Rahmenbedingungen.

### **A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):**

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Gymnasium	Finanzstelle	Finanzposition	2019	VE	2020	2021	2022
Fr.-vom-Stein-Gymnasium	65000170011096	783100	220.000€	8 Mio.€	4 Mio.€	3,7 Mio.€	462.000€
Lise-Meitner-Gymnasium	65000170011164	783100	146.000€	7,8 Mio.€	2 Mio.€	3,884 Mio.€	2 Mio.€

### **B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:**

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Im Entwurf des Haushalts 2019 ff. sind die Maßnahmen wie unter A.) aufgeführt veranschlagt. Darüber hinaus sind folgende Einzahlungen etatisiert:

Gymnasium	Finanzstelle	Finanzposition	2021	2022	spätere Jahre
Fr.-vom-Stein-Gymnasium	65000170011096	681100	2 Mio.€	2 Mio.€	1 Mio. €
Lise-Meitner-Gymnasium	65000170011164	681100	1 Mio.€	2,5 Mio.€	1,5 Mio.€

Damit trägt die Stadt Leverkusen dem Konnextitätsprinzip Rechnung. Danach muss die Stadt einen finanziellen Ausgleich für die entstehenden Kosten, die durch den Wechsel von G8 nach G9 entstehen, im Rahmen eines Belastungsausgleichs durch das Land NRW erhalten. Nur bei einer entsprechenden Gegenfinanzierung verbleiben der Stadt Leverkusen eigene finanzielle Spielräume für weitere, dringend notwendige Bauinvestitionen

Bis zum Ende der Bauzeit werden alle anfallenden Baukosten auf die jeweilige Anlage im Bau (AiB) gebucht, insoweit erfolgt nur ein Aktivtausch auf der Aktivseite der Bilanz. Erst nach Inbetriebnahme der Gebäude wird durch Abschreibungen und laufende Unterhaltungskosten der städtische Haushalt aufwandstechnisch belastet.

### **C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:**

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gebäude werden die notwendigen Veränderungsmitteilungen an den Fachbereich Finanzen übersendet.

**kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:**

Fachbereich Gebäudewirtschaft, Abteilung 650, Frau Luchterhand-Homberger.

**D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):**

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

**E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):**

<b>Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich</b>	<b>Stufe 1 Information</b>	<b>Stufe 2 Konsultation</b>	<b>Stufe 3 Kooperation</b>
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

**F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

<b>Klimaschutz betroffen</b>	<b>Nachhaltigkeit</b>	<b>kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit</b>	<b>langfristige Nachhaltigkeit</b>
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]

### **Begründung:**

In seiner Sitzung am 11. Juli 2018 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz) verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird der gymnasiale Bildungsgang bis zum Abitur grundsätzlich wieder auf 9 Jahre (sogenanntes G9) verlängert.

Der Landtag NRW kommt damit einem starken politischen Willen nach, den zum Jahrgang 2005/2006 eingeführten achtjährigen Bildungsgang am Gymnasium (sogenanntes G8) wieder rückgängig zu machen.

Kaum ein schulpolitisches Thema war in den vergangenen Jahren so im Fokus der Öffentlichkeit und wurde so kontrovers diskutiert. Der achtjährige gymnasiale Weg zum Abitur hat in einem großen Teil der Schulen und in der Öffentlichkeit nicht dauerhaft die notwendige Akzeptanz als einzige Organisationsform gefunden. Darüber hinaus wurden mit dem 13. Schulrechtsänderungsgesetz einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Mit Wiedereinführung des Abiturs nach 9 Jahren gehen schulorganisatorische Änderungen einher, auf die der Schulträger entsprechend reagieren muss. Die nötigen Maßnahmen zur Sicherstellung der gymnasialen Beschulung nach G9 sind in der beigefügten Konzeption dargelegt.

### **Hinweis Fachbereich Finanzen:**

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 ff. bestand im Verwaltungsvorstand Einigkeit darüber, dass sich durch die Entscheidung auf Landesebene für G9 erhöhte Investitionsbedarfe in Leverkusen ergeben werden. Jedoch bestand auch darüber Konsens, dass eine entsprechende Gegenfinanzierung durch das Land im Rahmen des Konnexitätsprinzips zwingend erforderlich ist, um die baulichen Projekte finanzieren zu können. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Aufnahme von den o. g. zwei Baumaßnahmen in den Haushalt 2019 ff. inklusiver einer, vorsichtig geschätzten, 60-prozentigen Förderung durch das Land. Sollte diese Förderung nicht oder auch nur teilweise erfolgen, ist eine entsprechende Priorisierung aller geplanten Investitionstätigkeiten in der Finanzplanung zwingend notwendig. Eine Umsetzung der beiden Maßnahmen mit geringerer bzw. ohne Förderungen ist im investiven Haushalt nur darstellbar, wenn andere Investitionen entsprechend gestrichen werden. Ferner sollte die Maßnahmenrealisierung erst erfolgen, wenn die Förderregularien des Landes verbindlich feststehen, um nicht ggfls. Aspekte herbeizuführen, die eine Förderung konterkarieren würden. Die Planungsleistungen sind davon nicht betroffen.

### **Anlage/n:**

Anlage Konzept Rahmenbedingungen G9